

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 2. Juni 1950

[Nr. 60]

Tag	Inhalt	Seite
25.5.50	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan-Industrieproduktion für das Jahr 1950	453
25.5.50	Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung	453
12.5.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	454
20.5.50	Änderung der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950	454
23.5.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erlassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran	455

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan. — Industrieproduktion für das Jahr 1950 —

Vom 25. Mai 1950

Die günstige Entwicklung der industriellen Produktion der Deutschen Demokratischen Republik im I. Quartal 1950 ermöglicht eine Erhöhung der Planaufgaben für das II. Quartal 1950 bei einer Reihe von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen.

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 41) wird daher folgendes verordnet:

§ 1
(1) Der I. Zusatzplan für das II. und III. Quartal 1950 wird bestätigt.

(2) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381) zu geben,

§ 2
(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben die für die Realisierung des Zusatzplanes erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchernormen und aus den inneren Reserven bereitzustellen. Soweit dieses nicht möglich ist, haben sie bis zum 15. Juni 1950 bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten

Roh- und Hilfsstoffe zu beantragen und deren ordnungsgemäße Verwendung zu sichern.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, für die Bereitstellung der notwendigen Kredit- und Finanzmittel zur Durchführung der erhöhten Produktionsaufgaben Sorge zu tragen.

§ 3'
(1) Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhungen beauftragt.

(2) Die Erfüllung des Zusatzplanes für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern gesondert vom Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Gr o t e w o h l

Ministerpräsident

Ministerium für Planung

R a u

Minister

Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung.

Vom 25. Mai 1950

§ 1
Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind am 31. August 1950

- eine Volks- und Berufszählung,
- eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten,